

Beherrschungsvertrag

zwischen

der **Hypoport SE**, Heidestraße 8, 10557 Berlin

(Amtsgericht Lübeck, HRB 19859 HL)

- nachfolgend „**Hypoport**“ genannt -

und

der **Qualitypool GmbH**, Hansestraße 14, 23558 Lübeck

(Amtsgericht Lübeck, HRB 4817 HL)

- nachfolgend „**Qualitypool**“ genannt -

Präambel

Die Hypoport hält sämtliche Anteile an der Qualitypool.

§ 1 Leitung

- (1) Qualitypool unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Hypoport. Demgemäß ist die Hypoport berechtigt, den Geschäftsführern von Qualitypool hinsichtlich der Leitung der Qualitypool sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Qualitypool ist verpflichtet, die Weisungen der Hypoport zu befolgen. Die Vertretung der Qualitypool obliegt jedoch weiterhin den Geschäftsführern von Qualitypool.
- (3) Die Hypoport kann den Geschäftsführern von Qualitypool keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.
- (4) Das Weisungsrecht beginnt mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes von Qualitypool.

§ 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Hypoport ist berechtigt, Bücher und Schriften der Qualitypool jederzeit einzusehen. Die Geschäftsführung der Qualitypool ist verpflichtet, der Hypoport jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorische, geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten der Qualitypool zu geben.
- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die Qualitypool der Hypoport laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1, welches erst nach der

Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes von Qualitypool entsteht – für die Zeit ab dem Unterzeichnungsdatum.

- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Gesellschafterversammlung der Qualitypool geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Qualitypool.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Hypoport nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Qualitypool zusteht oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Qualitypool oder der Hypoport.

§ 4 Schlussbestimmungen

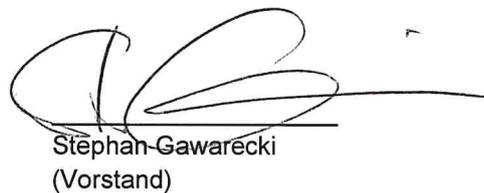
- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Hypoport SE

Berlin, 12.04.2012
Ort, Datum


Ronald Slabke
(Vorstand)

Berlin, 13.04.2012
Ort, Datum


Stephan Gawarecki
(Vorstand)

Qualitypool GmbH

Berlin, 26.04.2012
Ort, Datum


Jörg Häffner
(Geschäftsführer)

Ort, Datum

Andrea Föllmer
(Geschäftsführerin)

Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes von Qualitypool entsteht – für die Zeit ab dem Unterzeichnungsdatum.

- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Gesellschafterversammlung der Qualitypool geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Qualitypool.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Hypoport nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Qualitypool zusteht oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Qualitypool oder der Hypoport.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Hypoport SE

Ort, Datum

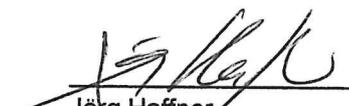
Ronald Slabke
(Vorstand)

Ort, Datum

Stephan Gawarecki
(Vorstand)

Qualitypool GmbH

Berlin, 26.04.2022
Ort, Datum


Jörg Haffner
(Geschäftsführer)

München, 16.04.2022
Ort, Datum


Andrea Föllmer
(Geschäftsführerin)